

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ACE Consulting & Engineering GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der ACE Consulting & Engineering (nachstehend «ACE Consulting» genannt) und ihrem «Auftraggeber» (gemeinsam nachfolgend «Partner») über Beratungsaufträge, Submissionen und sonstige Dienstleistungen soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder zwingendgesetzlich vorgeschrieben ist.

ACE Consulting erbringt ihre Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden auf diesen Vertrag keine Anwendung. Die Annahme der ACE Consulting durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von ACE Consulting nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch ACE Consulting schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Anlagen ergänzend.

Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag ist ein Rahmenvertrag und regelt generell die Zusammenarbeit zwischen der ACE- Consulting und dem Kunden. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen. Art und Umfang einzelner Arbeitsaufträge werden gemeinsam geplant und schriftlich festgehalten. Sie bilden integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Durchführung der Aufträge

Umfang und Leistung

Der Kunde verpflichtet sich, für vereinbarte Arbeitsaufträge die notwendige Zeit und Kapazität und notwendigen Informationen bereit zu stellen und ACE-Consulting verpflichtet sich, die erteilten Aufträge gemäss Vereinbarung auszuführen.

Qualität der Auftragserledigung

ACE-Consulting setzt das ganze Wissen, Können und Erfahrung ein, um die Beratungsaufträge mit grösstmöglicher Sorgfalt und Effizienz zum Nutzen des Kunden auszuführen. Für Submissionsprojekte gelten die jeweiligen rechtlichen Grundlagen der Kantone.

Datenschutz und Geheimhaltung

ACE-Consulting bewahrt gegenüber jedermann Stillschweigen über Firmeninterne Informationen des Kunden, die ihm im Rahmen der Ausübung der Tätigkeiten die für ACE-Consulting zugänglich werden. Diese Verpflichtung bleibt bestehen, auch wenn diese Vereinbarung ausläuft.

Urheberrechte und Nutzung

ACE räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungsergebnisse zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die im Rahmen des Projektes von ACE Consulting gefertigten Arbeitsergebnisse wie Konzepte, Projektunterlagen, Submissionsunterlagen, Analysen Entwürfe, Schemas, Aufstellungen, Berechnungen etc. ausschließlich für eigene, interne Zwecke zu verwenden; anderweitige Verwendungen bedürfen der ausdrücklichen einer schriftlichen Vereinbarung.

Schutz vor gegenseitiger Abwerbung

ACE-Consulting verpflichtet sich, keine Mitarbeiter des Kunden abzuwerben. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, weder Kunden noch Mitarbeiter von ACE-Consulting abzuwerben.

Auftreten nach innen

ACE-Consulting tritt beim Kunden im Rahmen des erteilten Arbeitsauftrages und darin übertragenen Aufgaben als Berater auf. Wenn es die Durchführung des Auftrags erfordert, kann der Vertragspartner in Absprache mit dem Kunden Besprechungen vereinbaren und Unterlagen einfordern.

Auftreten nach aussen

ACE-Consulting vertritt den Kunden im Rahmen des erteilten Auftrages gegenüber deren Lieferanten als Berater. Wenn es die Durchführung des Auftrages erfordert, kann der Vertragspartner Besprechungen vereinbaren, Unterlagen einfordern und die für seinen Auftrag notwendigen Verhandlungen führen oder den Auftraggeber dabei unterstützen.

Ort der Auftragserledigung

ACE-Consulting wählt den für die Auftragserledigung geeigneten Ort. Normalerweise arbeitet ACE- Consulting in seinen eigenen Räumlichkeiten. Der Kunde stellt die notwendige Infrastruktur im Rahmen der Auftragserledigung ACE-Consulting für Sitzungen und Workshops zur Verfügung. ACE-Consulting kann die Aufträge auf besonderen Wunsch des Kunden in deren Räumen erledigen, wobei die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird.

Abrechnung

ACE-Consulting rechnet laufende Aufträge monatlich ab. Abweichungen von dieser Regelung müssen im einzelnen Arbeitsauftrag explizit erwähnt werden.

Kündigung

Die Parteien stimmen darin überein, dass die Kündigung eines Arbeitsauftrages, abweichende Regelungen im einzelnen Arbeitsauftrag vorbehalten vor dessen vollständigem Abschluss als Kündigung zur Unzeit im Sinne von OR Art. 404 gilt. Als verursacher und durch die kündigende Partei zu ersetzender Schaden wird xx% der vereinbarten noch ausstehenden Leistungen vereinbart.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Weitere Vereinbarungen

Alle weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Insbesondere gelten Arbeitsaufträge ausschliesslich in der Schriftform als vereinbart.

Integrierende Bestandteile der Verträge

Allgemeine SIK/CSI Geschäftsbedingungen für Informatikdienstleistungen Ausgabe Januar 2004.

Gerichtsstand

Die mit ACE Consulting vereinbarten Aufträge unterstehen dem Schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist 8058 Zürich-Flughafen. Der Auftraggeber oder die Auftraggeberin erklärt ausdrücklich, dass er oder sie sich unter Verzicht auf seinen oder ihren ordentlichen Wohnsitzgerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.

Gültigkeit

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab 1. Januar 2009 generell gültig.

© 2009 – Alle Rechte vorbehalten.